

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Molekularbiologie vom 14. Januar 2022 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät für Biologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Molekularbiologie vom 17. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 14 S. 340), zuletzt geändert am 1. Oktober 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 12 S. 167) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 a. wird in der Profilphase im Wahlpflichtbereich die Module 20-PM_btp und 20-PM_evg hinzugefügt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-PM_btp	Projektmodul Pflanzenbiotechnologie	6	10	
20-PM_evg	Projektmodul Evolutionary Genetics	6	10	

2. In Ziffer 8 werden der Modulstrukturtafel die Module 20-PM_btp, 20-PM_btp_erw, 20-PM_evg und 20-PM_evg_erw: in dieser Fassung hinzugefügt:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulelprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
20-PM_btp	Projektmodul Pflanzenbiotechnologie	10					1
20-PM_evg	Projektmodul Evolutionary Genetics	10					1

3. In Ziffer 9 Absatz 1 werden folgende Prüfungsformen ergänzt:

- Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 15-30 Seiten

Artikel II

Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2022 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2021.

Bielefeld, den 14. Januar 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer